



**Allgemeine Auftragsbedingungen der thyssenkrupp AG – Tech Center Additive Manufacturing
Stand: Dezember 2017**

1. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen, die von der thyssenkrupp AG – Tech Center Additive Manufacturing (Auftragnehmer) im Rahmen von Verträgen (einschließlich Werkverträgen) über die Entwicklung, additive Fertigung und Lieferung von Bauteilen und anderen Produkten erbracht werden.
2. Einkaufsbedingungen oder andere allgemeine Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
4. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für uns aber insoweit unverbindlich. Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

2. Lieferung ab Werk; Versuchsteile; Leistungen des Auftraggebers

1. Alle Lieferungen von fertigen Bauteilen und anderen Produkten erfolgen ab Werk, Abholung unfrei (EXW Incoterms 2010).
2. Erforderliche Leistungen/Versuchsteile, welche zur Umsetzung der Arbeitsumfänge des Auftragnehmers erforderlich sind, werden dem Auftragnehmer entsprechend der gemeinsam festgelegten Spezifikationen und Termine durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Sofern gewünscht, werden die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Versuchsteile nach Abschluss des Auftrages wieder zur Verfügung gestellt. Dieses ist dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber schriftlich vorab der Lieferung mitzuteilen. Zusätzlich kann auch eine Frist vereinbart werden, bis zu der die Teile durch den Auftragnehmer aufbewahrt werden können. Spätestens nach 30 Kalendertagen oder nach Fristende findet die Entsorgung der Versuchsteile zu Lasten des Auftraggebers statt.

3. Preise

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Ergänzende Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Belastungen aus Lieferungen außerhalb Deutschlands werden ergänzend in Rechnung gestellt.
2. Auslagen (Reisekosten etc.), die bei Ausführung des Auftrags anfallen, sind vom Auftraggeber zu erstatten und werden von dem Auftragnehmer ergänzend in Rechnung gestellt.
3. Im Falle vorzeitiger Kündigung durch den Auftraggeber gelten für die Vergütung des Auftragnehmers die gesetzlichen Regelungen.

4. Zahlungsbedingungen

1. Die Gesamtvergütung für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach Arbeitsfortschritt in Rechnung gestellt, in der Regel monatlich.
2. Alle Zahlungen sind fällig innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, es sei denn, höhere Zinsen sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
4. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.

5. Leistungsänderungen

Sämtliche Änderungen des ursprünglich vereinbarten Arbeitsumfangs sind separat zu vereinbaren und zu vergüten.

6. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Energiemangel), Behinderungen der Verkehrswege, Verzögerungen bei der Einfuhr / Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrags für eine der Vertragsparteien unzumutbar, verzögert sich insbesondere die Ausführung des Vertrags in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrags erklären.



**Allgemeine Auftragsbedingungen der thyssenkrupp AG – Tech Center Additive Manufacturing
Stand: Dezember 2017**

7. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme im Beisein beider Parteien vereinbart ist, kann sie nur am vereinbarten Lieferort bzw. im Lager des Auftragnehmers sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Auftraggeber, die sachlichen Abnahmekosten werden nach der Preisliste des Auftragnehmers berechnet.
2. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Produkte bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
2. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
3. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Auftraggeber für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werkvertrags verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nicht-Einlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesen oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
5. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten, oder ähnliches) insgesamt um mehr als 50 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliches Know-how und geschützte und ungeschützte Erfindungen und Erkenntnisse, die ihm zur Ausführung des Auftrags von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, nicht Dritten zugänglich zu machen oder selbst für eigene Zwecke zu nutzen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, keinerlei diesbezügliche Datenträger und Aufzeichnungen Dritten zugänglich zu machen und diese selbst ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit dem Auftraggeber zu nutzen. Erhalten Dritte wegen vorsätzlicher oder (leicht oder grob) fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers Kenntnis von Know-how oder Erfindungen oder Erkenntnissen des Auftraggebers oder von irgendwelchen diesbezüglichen Aufzeichnungen oder Datenträgern des Auftraggebers, so haftet der Auftragnehmer für den gesamten daraus entstehenden Schaden des Auftraggebers.

10. Geistiges Eigentum

1. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer, dass alle Muster, Modelle, Formen, Vorrichtungen, Entwürfe, CAD-Daten, Dateien, Bildmaterial, Zeichnungen oder sonstige Daten, die zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von registrierten und unregistrierten Rechten am geistigen Eigentum (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs, Layouts von Halbleitern und Topographie, Urheberrechten, Know-how) sind.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer auf erstes Anfordern frei von allen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Ansprüchen Dritter aus Rechten des geistigen Eigentums, die gegen den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages, insbesondere der Herstellung, des Anbietens, des in Verkehr Bringens, des Gebrauchs, des Einführens und des Besitzes der vom Auftraggeber beauftragten Produkte erhoben werden. Dem Auftraggeber bekannt werdende Ansprüche oder mögliche Ansprüche Dritter sind dem Auftragnehmer vollumfänglich und unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, selbst



**Allgemeine Auftragsbedingungen der thyssenkrupp AG – Tech Center Additive Manufacturing
Stand: Dezember 2017**

geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem Auftragnehmer durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen.

3. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Erfüllung des Vertrages beschränkte und räumlich unbeschränkte Recht ein, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages überlassenen Gegenstände, Vorrichtungen, Daten, Dateien, Materialien, Originalprodukte und sonstige Vorlagen für die Zwecke der Konfiguration und Produktion der zu fertigenden Produkte sowie für sonstige Zwecke zur Erfüllung des Vertrages kostenfrei zu nutzen, zu bearbeiten und zu verwerten und Dritten, die im Auftrag des Auftragnehmers tätig werden, diese Rechte ebenfalls einzuräumen.

4. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer eine unentgeltliche, einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungslizenz, insbesondere an den urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten im Sinne der §§ 15 ff, 31ff. UrhG zu eigenen Werbezwecken an Zwischenergebnissen und dem vertragsgemäßen Ergebnis ein.

5. Entstehen im Rahmen der Erfüllung des Vertrags geistige Eigentumsrechte, so wird der Auftragnehmer Inhaber dieser Rechte. Sofern hierbei schutzfähige (Zwischen-) Ergebnisse, wie z.B. Erfindungen, Designs oder unterscheidungskräftige Formen entstehen, ist der Auftragnehmer zur Eintragung der entsprechenden Schutzrechte weltweit berechtigt. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber eine einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbefristete Lizenz an diesen Rechten ein, insbesondere auch an den urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten. Die Lizenzgebühr ist im Auftragspreis enthalten.

11. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, darüber hinaus nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung aus Produkthaftung, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat.

3. Wird der Auftragnehmer von Dritten aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die bei dem Dritten eingetretene Verletzung von Personen und Eigentum auf den Mangel eines von dem Auftragnehmer hergestellten Produkts beruht.

4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung von Funktionen, Testbedingungen, Dauerhaltbarkeit oder ähnliches für Teile, Komponenten oder Systeme, die beispielsweise für bestehende Fahrzeugen, Module, Systeme bzw. deren Aggregate des Auftraggebers übernommen werden.

12. Sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

3. Für alle Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

4. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot ergeben, ist Essen, Deutschland.